

Löschung einer Gesellschaft

Die Schließung eines Unternehmens und die Löschung der Gesellschaft sind vergleichsweise unproblematisch, falls die Gesellschaft zahlungsfähig ist. Die Gläubiger müssen durch eine Anzeige in den lokalen Zeitungen aufgefordert werden, etwaige Forderungen anzumelden. Im Falle der Schließung einer Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen können betroffene Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage einreichen, sie haben jedoch einen Abfindungsanspruch. Die Gesellschaft muss alle ausstehenden Forderungen begleichen. Dies umfasst sämtliche Zahlungen, die bei Beendigung der Arbeitsverträge der einzelnen Mitarbeiter anfallen.

Falls das Gesellschaftsvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch mehr als 1.000 AUD beträgt, muss das Gesellschaftsvermögen durch den Rückkauf von Anteilen (*share buy-back*) auf einen Betrag von unter 1.000 AUD reduziert werden. Zusätzlich müssen die Geschäftsführer Erklärungen gegenüber der *Australian Securities and Investments Commission* abgeben, durch welche unter anderem eidesstattlich versichert wird, dass alle Gesellschaftsschulden beglichen sind.

Sollte die Gesellschaft nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Schulden zu begleichen, so muss statt des relativ einfachen Lösungsverfahrens ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden.

Januar 2012

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de